

Besondere Bedingungen für easy fondssparen

Fassung November 2021, Stand November 2021

Die Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) für easy fondssparen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechter-spezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Gegenstand „easy fondssparen“

- 1.1. Beim „easy fondssparen“ erteilt der Kunde der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“) den Dauerauftrag, in jedem Monat um den vom Kunden festgelegten Betrag Anteile an dem vom Kunden gewählten Fonds anzukaufen. Das „easy fondssparen“ dient der Veranlagung seines Vermögens durch den Kunden, wobei das Konzept zugrunde liegt, dass durch die monatlichen Beträge die Fondsanteile zu unterschiedlichen Kursen erworben werden.

2. Definitionen

- 2.1. „Depot“ ist jenes Depot des Kunden bei der Bank, dem die im Rahmen des „easy fondssparen“ erworbenen Fondsanteile angereicht werden.
- 2.2. „Verrechnungskonto“ ist jenes Konto des Kunden bei der Bank, dem der monatliche Abrechnungsbeitrag zum Kauf der Fondsanteile angelastet wird.
- 2.3. „Anlagebetrag“ ist der vom Kunden festgelegte Betrag, um den der Kunde jeden Monat Anteile an dem von ihm gewählten Fonds kauft; dies abzüglich der für den Kauf der Fondsanteile verrechneten Entgelte.
- 2.4. „Abrechnungsbetrag“ ist jener Betrag, der – basierend auf den Anlagebetrag – aus dem zur Ausführung herangezogenen Kurs des jeweiligen Fonds zuzüglich der für den Kauf anfallenden Spesen errechnet und dem Verrechnungskonto angelastet wird.
- 2.5. „Fonds“ ist jener Investmentfonds, den der Kunde ausgewählt hat, und dessen Anteile er monatlich um den Anlagebetrag kauft. Der Fonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Investmentfondsgesetzes; der Fonds kann entweder ein aktiv gemanagter Fonds oder ein Exchange Traded Fund („ETF“), der die Entwicklung eines Marktindex abbildet, sein.
- 2.6. „Auftragstag“ ist der vom Kunden festgesetzte Tag, an dem er jeden Monat der Bank den Auftrag zum Kauf von Fonds zum Anlagebetrag erteilt.
- 2.7. „Rechenwert“ ist der täglich von der Fondsgesellschaft gebildete Preis des jeweiligen Fonds.

3. Auftrag des Kunden – Kauf Fondsanteile

- 3.1. Mit „easy fondssparen“ beauftragt der Kunde die Bank, den gewählten Fonds am nächsten Bankarbeitstag nach dem Auftragstag in jedem Monat um den vom Kunden festgelegten Anlagebetrag anzukaufen, die erworbenen Fondsanteile dem Depot des Kunden anzureihen und den Abrechnungsbetrag dem Verrechnungskonto des Kunden anzulasten. Der monatliche Anlagebetrag muss jedoch mindestens EUR 35,- für gemanagte Fonds bzw. mindestens EUR 50,- für ETFs betragen.
- 3.2. Der Kunde kann eine jährliche Erhöhung des Anlagebetrags um einen Prozentsatz beauftragen; die Bank ist dann beauftragt, Fondsanteile um entsprechend erhöhte Anlagebeträge für den Kunden zu kaufen. Die Bank wird bei einem solchen Auftrag mit Beginn eines jeden Jahres den Anlagebetrag entsprechend erhöhen, wobei eine Aufrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag erfolgt, und monatlich um den erhöhten Anlagebetrag die Fondsanteile erwerben. Grundlage jeder Erhöhung ist der im Jahr vor der Anhebung jeweils aktuelle (und daher ab dem zweiten Jahr schon erhöhte) Anlagebetrag, und nicht der vom Kunden am Beginn des „easy fondssparen“ festgelegte Anlagebetrag.

- 3.3. Der Kunde kann während der Laufzeit von „easy fondssparen“ seinen Auftrag jederzeit ändern; dies gilt für den Anlagebetrag (auch Reduktion bis zum Mindestbetrag), für die jährliche Erhöhung des Anlagebetrags einschließlich Entfall der Erhöhung und auch für den Tag der Auftragserteilung für den Erwerb in jedem Monat.
- 3.4. Die Auftragserteilung erfolgt am von Kunden festgelegten monatlichen Termin (= Auftragstag). Ist der vom Kunden festgelegte Auftragstag ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, 24. Dezember oder Karfreitag, erfolgt die Auftragserteilung am folgenden Bankarbeitstag.
- 3.5. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Verrechnungskontos zu sorgen. Weist das Verrechnungskonto keine ausreichende Deckung durch ein Guthaben am Auftragstag für den Anlagebetrag auf, behält sich die Bank das Recht vor, den Dauerauftrag mangels Kontodeckung nicht durchzuführen. Falls in einem Monat mangels Deckung kein Kauf der Fondsanteile erfolgt ist, wird dieser in den Folgemonaten nicht nachgeholt, selbst wenn die Deckung dafür ausreichen sollte; der Kunde kann der Bank aber jederzeit einen gesonderten Auftrag zum Erwerb zusätzlicher Fondsanteile erteilen, um den unterbliebenen Erwerb nachzuholen.

4. Ausführung der Aufträge

- 4.1. Der Kunde beauftragt die Bank, den Kaufauftrag für den gewählten Fonds am nächsten Bankarbeitstag nach dem Auftragstag jeden Monat an den Ausführungsplatz weiterzuleiten, damit am Ausführungsplatz zu den dort geltenden Bestimmungen zum vom Kunden festgelegten Anlagebetrag der gewählte Fonds angekauft werden kann. Der Ankauf der Anteile von gemanagten Fonds erfolgt direkt bei der jeweiligen Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Der Ankauf der Anteile von ETF erfolgt an der Börse oder einem anderen geregelten Markt.
- 4.2. Die Bank kauft für den Kunden so viele Anteile (oder Bruchteile von Anteilen) des Fonds, wie für den Anlagebetrag abzüglich Entgelts zum Rechenwert bei gemanagten Fonds bzw. zum Handelskurs bei ETF angeschafft werden können. Falls ein Erwerb um den exakten Anlagebetrag nicht möglich ist, erwirbt die Bank für den Kunden Fondsanteile um einen Betrag, der dem Anlagebetrag möglichst nahekommt, wobei auch Kommastücke von Fondsanteilen erworben werden, sofern dies möglich ist.
- 4.3. Der Grundsatz zur bestmöglichen Ausführung eines Auftrags (Best Execution) kommt bei „easy fondssparen“ nicht zur Anwendung, weil der Erwerb nach den Vorgaben der gegenständlichen Bestimmungen durchgeführt wird.
- 4.4. Wird der vereinbarte Fonds in einen anderen Fonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden Fonds.

5. Entgelte

- 5.1. Für die Ausführung der einzelnen Erwerbe auf Basis des vom Kunden im Rahmen von „easy fondssparen“ erteilten Dauerauftrags hat die Bank Anspruch auf die mit dem Kunden für die Durchführung von Wertpapieraufträgen vereinbarten Entgelte (Preisblatt für easy broker).

6. Dauer

- 6.1. Der Kunde kann den von ihm erteilten Dauerauftrag zum Erwerb von Fondsanteilen jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen widerrufen und damit „easy fondssparen“ beenden.
- 6.2. Die Bank kann den vom Kunden erteilten Auftrag zum Erwerb der Fondsanteile und damit „easy fondssparen“ jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- 6.3. Sowohl der Widerruf durch den Kunden als auch die Kündigung durch die Bank lässt den Depotvertrag und den Vertrag zum Verrechnungskonto unberührt. Der Kunde kann nach dem Widerruf oder der Kündigung über die Fondsanteile gemäß Punkt 8 verfügen.

- 6.4. Sollte während des aufrechten „easy fondssparen“ der vereinbarte Fonds oder ETF (ohne Fusion auf einen anderen Wertpapierfonds) untergehen, erlischt „easy fondssparen“ in Bezug auf den untergehenden Fonds.

7. Information des Kunden

- 7.1. Der Kunde wird über die Umsetzung von „easy fondssparen“ durch die Auszüge zum Depot und zum Verrechnungskonto informiert. Der Kunde erhält darüber hinaus halbjährlich eine Aufstellung über die im Rahmen von „easy fondssparen“ erworbenen Fondsanteile.

8. Verfügung über die Fondsanteile

- 8.1. Der Kunde kann die im Rahmen von „easy fondssparen“ erworbenen Fondsanteile jederzeit ganz oder teilweise verkaufen. Hierzu muss der Kunde der Bank einen Auftrag zum Verkauf erteilen.

9. Zusendung und Änderung der BGB

- 9.1. Änderungen dieser BGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail) erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl diese BGB als auch Rahmenverträge für Wertpapierdienstleistungen (z.B. Depotvertrag), vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen BGB auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 9.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Papierform und auf jedem dauerhaften Datenträger erfolgen, deren Verwendung mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung
 (i) per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse und
 (ii) die Übermittlung an das für den Kunden eingerichtete e-Postfach im easy internetbanking, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
- 9.3. Die Änderung von Leistungen des Kreditinstituts durch eine Änderung dieser BGB nach Punkt 9.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,
 (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Wertpapierdienstleistungen sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,
 (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Wertpapierdienstleistungen sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
 (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bei Verwendung des Depots fördert,
 (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung des Depots erforderlich ist,
 (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen erforderlich ist,
 (vii) wenn die Änderung aufgrund von technischen oder prozessualen Adaptierungen erforderlich ist.

9.4. Die Einführung von Entgelten und die Änderung vereinbarter Entgelte nach Punkt 9.1. ist ausgeschlossen.

10. Ergänzende Geltung der AGB und Hinweis auf Anlegerinformation

10.1. Ergänzend gelten Z 63 bis Z 65 und Z 67 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank („AGB“) in der bei der Erteilung des Dauerauftrags zum „easy fondssparen“ gültigen Fassung.

10.2. Der Kunde wird auf die Anlegerinformation für Privatkunden, auf die Grundsätze der Geschäftsausführung und auf das Kundeninformationsdokument zu dem von ihm gewählten Fonds hingewiesen.